



A-Post
Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3
Postfach 72
9524 Zuzwil

11. Juni 2018

Geschäft Nr. 18-3543
Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Änderung Überbauungsplan Räggrueb**
- **Aufhebung Überbauungsplan Räggrueb**

Vorhaben

Das rund 11'800 m² grosse Planungsgebiet Räggrueb befindet sich in zentraler Lage von Zuzwil. Es umfasst die Parzelle Nr. 1471 und Teilbereiche der Parzellen Nrn. 130, 146, 150, und 2000. Die Begrenzung ist im Norden durch die Räggruebstrasse, im Osten durch die Herbergstrasse, im Süden durch das Areal des Herbergmarktes respektive einer Spielwiese und im Westen hauptsächlich durch öffentliche Nutzungen gegeben.

Der Überbauungsplan Räggrueb wurde vom Baudepartement am 6. März 2017 genehmigt. Die Überbauungsplanung wurde mittlerweile gestartet. Das erarbeitete Vorprojekt bedingt Anpassungen des rechtskräftigen Überbauungsplanes. Vorgesehen ist, dass die Markierungslinie M1 gegenüber M2 - M8 leicht abgedreht werden soll. Vorbauten für Balkone sollen zudem neu die Markierungslinien um maximal 1.3 m überschreiten können (Art. 8 BVo). Des Weiteren werden die gestalterischen Bestimmungen präzisiert (Art. 11 BVo).

Das Auflageverfahren für den Sondernutzungsplan „Änderung des Überbauungsplanes Räggrueb“ und den Planungsbericht fand vom 27. April bis 26. Mai 2018 statt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Inkraftsetzung des PBG seit dem 1. Oktober 2017 gibt es keine Überbauungspläne mehr. Wir haben das Titelblatt im Sinne einer redaktionellen Änderung dem PBG angepasst.



Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

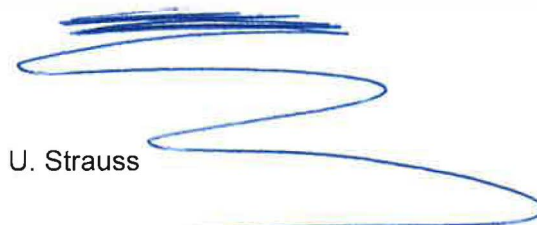
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der angeführte Erlass vom 6. März 2017 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)